

Amtsblatt der Regierung zu Lüneburg.

Stück 34

Ausgegeben Lüneburg, den 21. August

1937.

Die Ausgabe A des Regierungs-Amtsblattes erscheint ohne,
Ausgabe B mit dem öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatt.

Inhalt. Inhalt des Reichsgesetzblattes S. 113. Polizeiverordnung über das Baden im Stromgebiet der Weser S. 113. I. Nachtrag zur Verordnung betreffend die Vermehrung des zum gewerbsmäßigen Befördern von Gütern und Schleppen bestimmten Schiffsraumes vom 17. April 1937 S. 114. Öffentliche Belobigung S. 114. Ueberweisung von Erkennungsnummern für Kraftfahrzeuge S. 114. Enteignung von Grundeigentum in der Gemarkung Belsen S. 114. Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Dannenberg nebst Liste der Naturdenkmale S. 114. Aufhebung von Wegen S. 115. Verlegung eines Verbindungsfußweges S. 115.

Die zum Halten des Regierungs-Amtsblattes verpflichteten Gemeinden werden zur Vermeidung der Unterbrechung in der Zustellung desselben auf die umgehende Weiterbestellung bei dem zuständigen Postamt aufmerksam gemacht.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Stück 91. Teil I. Erlass des Führers und Reichskanzlers zu § 42 des Deutschen Beamtenengesetzes.

Verordnung zur Förderung der Nugholzgewinnung.

Verordnung über das Inkrafttreten der Verordnung über die Beförderung von Vieh.

Stück 29. Teil II. Abänderung der Verfahrensordnung des Schiedsgerichts für Oberschlesien zum Zwecke der Liquidierung im Sinne des Artikels 606 Abs. 3 des Genfer Abkommens, vom 14. Juli 1937.

Verordnung über das Inkrafttreten einer Vereinbarung zwischen Preußen und Hamburg über Abänderung der Landesgrenze, vom 4. August 1937.

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung, vom 30. Juli 1937.

Bekanntmachung zum Weltpostvertrag und seinen Nebenabkommen (Ratifikation durch Jugoslawien), vom 30. Juli 1937.

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung, vom 5. August 1937.

Verordnungen und Bekanntmachungen: des Oberpräsidenten:

243. Polizeiverordnung über das Baden im Stromgebiet der Weser.

Auf Grund der §§ 343, 348 des Wassergesetzes vom 7. April 1913, Preussische Gesetzsammlung S. 53, des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931, Preussische Gesetzsammlung S. 77, und des § 366 Ziff. 10 des Reichsstrafgesetzbuches verordne ich hiermit für den Bereich des mir unterstellten Wasserpolizeibezirks:

Leine mit Ihme vom Wehr am Schnellen Graben in Hannover,
Aller vom Mühlenwehr in Celle,
Fulda von der Kreisgrenze unterhalb Mecklar,
Werra von der Landesgrenze bei Falken,
Weser bis zur Schleuse in Hemelingen.

§ 1. Das Baden im Freien außerhalb der Badeanstalten ist verboten:

- a) innerhalb geschlossener Ortschaften und entlang ihrer bebauten Ufer sowie in unmittelbarer Nähe von Brücken, 100 Meter oberhalb und unterhalb der Schleusen und Wehre, in den Schleusenkanälen einschließlich Vorhäfen, in den Häfen und ihren Zufahrten sowie vor Schiffsanlegestellen, Schiffswerften, Fähranstalten und Landanlagen,
- b) ferner in der Fulda von km 98,40 bis km 99,40 (Seilbahn Speele), in der Weser von km 67,45 bis km 69,90 (vor Högter), und von km 184,60 bis km 184,70 (Seilbahn Blotho), in der Aller von km 110,65 bis km 110,85 (Eisenbahnbrücke Verden), und von km 112,00 bis km 113,50 (unterhalb des reichseigenen Hafens Verden).

§ 2. Den Badenden ist ferner verboten, den Schiffsahrts- und Fährbetrieb sowie die Fischereiausübung und den Sportverkehr zu stören oder zu belästigen.

Insbefondere ist es ihnen untersagt, an die Fahrzeuge heranzuschwimmen, sich an sie anzuklammern oder sie zu besteigen.

§ 3. Die Wasserpolizeibehörde kann für besondere Veranstaltungen, wie Wettschwimmen, besondere Anordnungen treffen. Diese Veranstaltungen sind mindestens drei Wochen vorher anzumelden.

§ 4. Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 150.— RM, im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung von Zwangshaft bis zu zwei Wochen angedroht.

Soweit die Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung nach Reichsrecht oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe unberührt.

Hannover, den 7. August 1937.

Der Oberpräsident der Provinz Hannover.

(Wasserstraßendirektion.)

In Vertretung:

Boß.

244. I. Nachtrag
zur Verordnung betr. die Vermehrung des zum gewerbsmäßigen Befördern von Gütern und Schleppen bestimmten Schiffsraumes vom 17. April 1937.

§ 4 der Verordnung erhält folgenden dritten Absatz:

Für Fahrzeuge, die für die Verwendung durch Handelsunternehmen bestimmt sind, mit Ausnahme der Tankselfsfahrer und Tankschleppfähne, gilt die Vorschrift des § 1 Abs. 1 b mit der Maßgabe, daß jede Vermehrung des Schiffsraums, auch diejenige durch Ankauf von Fahrzeugen aus dem Stromgebiet, meiner Genehmigung bedarf.

Dieser Nachtrag tritt sofort in Kraft.

Magdeburg, den 11. August 1937.

Der Oberpräsident.

Chef der Elbstrombauverwaltung.

des Regierungspräsidenten:

245. Öffentliche Belobigung.

Der Landwirt Willi Schlusnus in Hoopte Nr. 99 hat am 10. Juni 1937 die Elisabeth Rudzinski in Hoopte aus der Elbe vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Ich spreche hiermit dem Genannten für seine mutige und entschlossene Tat meine Anerkennung aus.

Lüneburg, den 7. August 1937.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung:

von R u s s e r o w.

246. Dem Landrat in Oldenstadt sind für den Landkreis Uelzen folgende Erkennungsnummern für Kraftfahrzeuge überwiesen worden:

I S 234 001 bis 236 000.

Lüneburg, den 12. August 1937.

Der Regierungspräsident.

der Preussischen Zentralbehörden:

247. Der Gemeinde Belsen, Landkreis Celle, wird auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1874 (GS. S. 221) das Recht verliehen, die Parzelle der Gemarkung Belsen, Flur 4, Nr. 333/68, soweit sie für den Bau einer Schule benötigt wird, im Wege der Enteignung zu erwerben.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (GS. S. 211) wird ferner bestimmt, daß die Vorschriften dieses Gesetzes bei der Ausübung des Enteignungsrechtes anzuwenden sind.

Berlin, den 10. August 1937.

(Siegel.)

Das Preussische Staatsministerium.

Der Reichs- und Preussische Wirtschaftsminister.

In Vertretung:

Dr. B o s s e.

anderer Behörden:

248. Verordnung
zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Dannenberg.

Auf Grund der §§ 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie der §§ 7, Abs. 1 bis 4 und 9 der Durchführungsverordnung

vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Kreises Dannenberg folgendes verordnet:

§ 1. Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2. Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dgl. Als Veränderung eines Naturdenkmals gilt auch das Ausfällen, das Abbrechen von Zweigen, das Verlegen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3. Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung Lüneburg in Kraft.

Dannenberg, den 16. August 1937.

Der Landrat

als untere Naturschutzbehörde.

Dr. L a m p e.

Liste der Naturdenkmale.

Angaben über die Lage der Naturdenkmale.
(Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale — Stadt, Landgemeinde, Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt — Meßtischblatt 1:25 000, Jagdennummer, Flur-, Parzellen-Nummer, Eigentümer — Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten, Himmelsrichtung, Entfernung und dgl.)

1. „Riesentastanie“, Gemeinde Hixader — Gemeinde Hixader — Am Weinberg.
2. Alte Linde, Gölben, Bauer B e h r - Gölben, Behr'scher Hof.
3. Alte Traueresche, Quickborn, Kirchengemeinde Quickborn — Alter Friedhof.
4. Alte Buche, Fließau, Bauer B u n g e — An der Dorfstraße.
5. „Dorflinde“, Gr. Gushorn, Gemeinde Gr. Gushorn — Dorfplatz.
6. „Göhrdeallee“, Göhrde, Forstamt Göhrde, Forstverwaltung — Am Schloß.
7. Alte Eiche, Göhrde, Forstamt Göhrde, Jagden 224, Forstverwaltung.
8. Alte Weide, Neubarchau, Landwirt R. B e u — Beu'scher Hof.

9. „Dorflinde“, Karwig, Ortsteil Lenzen, Gemeinde Karwig — Dorfplatz.
10. „Pyramidenreihe“, Quidborn, Kirchengemeinde Quidborn — Pfarrgarten.
11. 2 Fichten, 1 Traueresche, Quidborn, Kirchengemeinde Quidborn — Pfarrgarten.
12. 2 Eichen, Quidborn, 1. Kreis Dannenberg, 2. Gemeinde Quidborn, 1. westlich des Dorfes, 2. Dorfplatz; gepflanzt 18. 1. 1871.
13. Eiche (Luthereiche), Dannenberg, Kirchengemeinde Dannenberg — An der Kirche.
14. Linde, Jeekel, Gemeinde Jeekel, neben der Kapelle.
15. „Pyramidenpappel“, Jeekel, Landstraßenverwaltung, Abzweigung Dorfstraße—Landstraße.
16. Wacholdergruppen, Brezelle, Kirchengemeinde Brezelle, etwa 250 ar auf der Küstertoppel im Moor.
17. 4 Kiefern, Brezelle, Inspektor Fr. Schulze, Hof von Frh Schulze.
18. Gruppe von 3 Eichen, Schnega, Freiherr Grote — Neben dem Schafstall.
19. Linde, Schnega, Freiherr Grote, vor dem Schloß.
20. Buche, Schnega (Oldendorf), Bauer Heinrich Niebel, Oldendorf, Am Wege Oldendorf—Malsleben.
21. Buche, Billerbeck, Bauer Winkelmann, Billerbeck, westlich Bahnhof Schnega.
22. Eiche, Thune, Gemeinde Thune, nördlicher Dorfausgang.

Dannenberg, den 16. August 1937.

Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde.
Dr. Lampe.

249. Nach dem das im § 11 des Gesetzes vom 28. Juli 1851, in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juli 1894 (Pr. G.-S. S. 82) vorgeschriebene Verfahren durchgeführt ist und Einsprüche nicht erhoben sind, werden folgende Wege:

1. der Weg in der Rascheide zwischen Heidebrachts und Schäfers Ackerfoppel, Parzelle 750/308, Kartenblatt 8,
2. der Weg vor Heidebrachts Ackerfoppel nach Norden gegen die Reichsbahn stoßend in einer Länge von 80 m, Parzelle 748/304, Kartenblatt 8, und
3. der Weg, beginnend an der Ostseite des Wohnungsgrundstückes des Bauern Franz Schulze nach Osten gegen die Reichsbahn verlaufend in einer Länge von 50 m, Teilstück Parzelle 746/302, Kartenblatt 8,

aufgehoben.

Gamsen, den 5. August 1937.

Der Bürgermeister.
Olfemann.

250. Nach Anhörung der Gemeinderäte beschließe ich, den Verbindungsfußweg von dem Ortsteil Fahrenhorst über den Hof des Bauern Melzian nach dem Ortsteil Lülau so zu verlegen, daß der Weg nicht mehr über den Wirtschaftshof des Bauern Melzian führt, sondern südlich der Scheune des Bauern Melzian anstatt wie bisher nach Osten, nach Westen abbiegt und zwischen dem Viehstalle des Bauern Melzian und der Grundstücksgrenze des Landwirts Wilhelm RendeImann Nr. 65, entlang bis zur Dorfstraße führt, mit dem Bemerken, daß Einsprüche zur Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen bei dem Herrn Landrat in Gifhorn zu erheben sind.

Lülau-Fahrenhorst, den 11. August 1937.

Der Bürgermeister.
Schulze.

Einrückungsgebühren für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 30 R.-Pf. Preis der Belegblätter und einzelnen Stücke 10 R.-Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 R.-Pf. für jedes Stück.

Der Abonnementspreis richtet sich nach dem Umfang der Ausgaben.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung zu Lüneburg.

Druck von der von Stern'schen Buchdruckerei, AG., in Lüneburg.